

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Pfandbriefrechts – Drucksache 16/11130 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Pfandbriefrechts wie folgt:

Zu Nummer 1 (Einfügung eines Artikels 3a zur Änderung des Börsengesetzes)

Die Bundesregierung steht dem Vorschlag aufgeschlossen gegenüber und prüft seine Umsetzbarkeit.

Zu Nummer 2 (Besorgnis der Mehrbelastung kleiner und mittlerer Kreditinstitute durch Änderungen des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes – FinDAG – und der zugehörigen Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz – FinDAGKostV – in den Artikeln 9 und 10 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Pfandbriefrechts)

Die Änderungen der FinDAGKostV werden nicht zu erhöhten Kostenbelastungen für die beaufsichtigten Kreditinstitute führen.

Eine wesentliche Änderung der FinDAGKostV, die zusätzliche Transparenz im Hinblick auf die Kostenumlage schafft, besteht darin, die vom Aufsichtsbereich Kredit-, Finanzdienstleistungs-, inländisches Investment- und Wagniskapitalbeteiligungswesen zu tragenden Kosten gesondert für vier Verursachergruppen zu erfassen und umzulegen. Nach § 5 Abs. 7 FinDAGKostV-E handelt es sich um folgende Gruppen:

- Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute mit Ausnahme von Factoring- und Leasingunternehmen,
- Factoring- und Leasingunternehmen,
- Kapitalanlage- und Investmentaktiengesellschaften sowie
- Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften.

Durch diese Gruppenbildung ist ausgeschlossen, dass die bisher unter Aufsicht stehenden Kreditinstitute mit Aufsichtskosten belastet werden, die durch die neu unter Aufsicht gestellten Factoring- und Leasingunternehmen sowie Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften verursacht werden.

Hinzu kommt, dass im Unterschied zum bisherigen Verfahren auch die Aufsichtskosten der Kapitalanlagegesellschaften gesondert erfasst werden und nicht mehr zusammen mit den von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten verursachten Kosten nach der jeweiligen Bilanzsumme umgelegt werden. Auch dies stellt einen zusätzlichen Gewinn an Transparenz dar und wird zu einer Verringerung der von der Gruppe der Kreditinstitute zu tragenden Aufsichtskosten führen. Zu deren Entlastung wird darüber hinaus die Erhöhung der Mindestumlagebeträge für Finanzdienstleistungsinstitute nach § 6 Abs. 4 FinDAGKostV-E beitragen.

Demgegenüber bleiben die für Kreditinstitute maßgeblichen Mindestbeträge unverändert (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 FinDAGKostV-E). Die überwiegende Mehrheit der Kreditinstitute im kleinen und mittleren Bereich mit einer Bilanzsumme von weniger als 100 Mrd. Euro wird von Entlastungen profitieren. Auf der Basis von Modellrechnungen bewegen sich die Entlastungseffekte in dieser Gruppe in der Größenordnung um 1,7 Mio. Euro.

Die Befürchtung einer Mehrbelastung kleiner und mittlerer Kreditinstitute ist daher unbegründet. Insgesamt werden die Änderungen bei der Kostenermittlung in dem genannten Aufsichtsbereich zu einer verursachergerechteren Verteilung der umzulegenden Aufsichtskosten führen.

Die in den §§ 11 bis 11b FinDAGKostV-E vorgesehenen Regelungen zur Festsetzung der Umlagebeträge und der Umlagevorauszahlungen führen im Kern nicht zu substantiellen Änderungen gegenüber dem bisherigen Verfahren. Die Neufassung dieser Vorschriften dient im Wesentlichen dazu, die bisher in einem Paragraphen zusammengefassten Bestimmungen zu trennen und damit die beiden Regelungsbe-

reiche klar voneinander abzugrenzen. Eine substanzielle Ergänzung der bisherigen Bestimmungen stellt lediglich die nur in Ausnahmesituationen greifende Vorschrift des § 11a Abs. 5 FinDAGKostV-E dar. Durch diese Regelung wird die Möglichkeit einer Sondervorauszahlung zur Vermeidung von Liquiditätsproblemen der BaFin in Ausnahmesituationen geschaffen.